

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Léon Gasser, Uhrenmacher in Chaux-de-Fonds.

(Vom 12. März 1907.)

---

Tit.

Petent wurde am 5. November 1906 vom Amtsgerichte Solothurn-Lebern wegen Nichtbezahlung von Fr. 12 Militärsteuer pro 1906, zu 3 Tagen Gefängnis, 6 Monaten Wirtshausverbot und Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Er ersucht um Erlass von Freiheitsstrafe und Kosten, indem er sich durch Vorlegung des Dienstbüchleins darüber ausweist, dass er bereits am 2. November den schuldigen Betrag und 60 Rp. Einzugskosten dem Oberamt Solothurn entrichtet habe.

Das urteilende Gericht erklärt, es sei ihm zur Zeit seines Entscheides noch nichts davon bekannt gewesen, dass Gasser seiner Zahlungspflicht Genüge geleistet habe, sonst wäre er wahrscheinlich von Schuld und Strafe liberiert worden, allerdings unter Auflage der Kosten.

Der Erlass der Strafe auf dem Wege der Begnadigung entspricht im vorliegenden Falle den Verhältnissen und der konstanten Praxis der Bundesversammlung, dagegen kann auf das Gesuch um Enthebung von den Gerichtskosten schon aus dem Grunde von den Bundesbehörden nicht eingetreten werden, weil dieselben nach kantonalem Prozessrecht auferlegt wurden und in die Kasse des kantonalen Gerichtes fallen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

**A n t r a g :**

Es sei dem Léon Gasser die Gefängnisstrafe von drei Tagen zu erlassen, dagegen auf das Gesuch um Aufhebung der Kostenaufgabe nicht einzutreten.

Bern, den 12. März 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Léon Gasser, Uhrenmacher in Chaux-de-Fonds. (Vom 12. März 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1907
Date	
Data	
Seite	904-905
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.